



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Das kleine Staatsbürger-Lexikon

Steinwart, Franz

Münster, 1930

3. Über Schadensersatz.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-82212](#)

3. Der Tochter gegen die Eltern auf eine Aussteuer
(von Eingehung der Ehe an gerechnet). § 1623 BGB.

In 6 Monaten verjähren:

Ansprüche: 1. Auf Wandlung, Minderung, Schadensersatz aus dem Kauf beweglicher Sachen. § 477 BGB.
Beim Viehkauf gilt Verjährungsfrist von 6 Wochen.

2. Auf Beseitigung des Mangels eines Werkes aus dem Werkvertrag. § 638 BGB.

Hat der Gläubiger seinem Schuldner 3 Monate Aussicht (Stundung) gewährt, so ist die Verjährung gehemmt, d. h. die 3 Monate werden in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet.

Hat der Schuldner die Schuld durch Zinszahlung, Abschlagszahlung oder sonst in deutlich erkennbarer Weise anerkannt, so wird die Verjährung dadurch unterbrochen, d. h. die Verjährungsfrist läuft ganz von neuem.

Unterbrochen wird die Verjährung ferner, wenn der Gläubiger Klage erhebt, Zahlungsbefehl erlässt, Ansprüche im Konkurs anmeldet usw. Zusendung der Rechnung und außergerichtliche Mahnung unterbricht die Verjährung nicht.

Die Verjährung beginnt in der Regel mit der Entstehung des Anspruchs. Nur die Verjährung der Ansprüche, die nach dem BGB. in 2 oder 4 Jahren verjähren, beginnt erst mit dem Schluß des Jahres, in welchem der Anspruch entsteht.

Verträge über Verlängerung oder Erschwerung der Verjährung sind grundsätzlich unzulässig; wohl aber ist vertragliche Verkürzung der Verjährung zulässig.

*

Dritter Abschnitt: Über Schadensersatz.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einem andern Schaden zufügt, ist zum Schadensersatz verpflichtet, d. h. er hat den alten Zustand vor der Verletzung wieder herzustellen oder wenn das nicht möglich ist, einen entsprechenden Geldbetrag zu leisten. Haben mehrere gemeinschaftlich den Schaden zugefügt, so haftet jeder von ihnen für den vollen Schadensersatz. Grundsätzlich muß Verschulden (vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln) vorliegen; z. B. der Fabrikant liefert trotz Mahnung die Ware nicht oder zu spät. Man sagt dann: der Schuldner ist in Verzug. Al verletzt den B. durch fahrlässige Handhabung eines Revolvers oder schlägt ihn mit einem Stocke. Ein Verschulden ist nicht vorhanden, wenn der Beschädiger unzurechnungsfähig ist.

Das Handeln muß widerrechtlich sein. Dies ist z. B. nicht der Fall, wenn der Arzt mit Einwilligung des Kranken eine Operation vornimmt, der Jäger einen tollwütigen Hund erschießt, die Feuerwehr bei einem Brand ein Haus niederreißt oder die Nachbargrundstüke betritt.

Wird durch das Herabfallen eines Ziegels oder eines Blumentopfes oder sonstiger Dinge Schaden verursacht, so ist der Besitzer oder Mieter des Hauses zum Schadensersatz verpflichtet, wenn dies Herabfallen die Folge fehlerhafter oder mangelhafter Unterhaltung ist; er ist nicht zum Ersatz des Schadens verpflichtet, wenn er zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat.

Für Schaden, den Tiere an Menschen und Sachen anrichten, haftet der Eigentümer, auch wenn ihm keine Schuld nachgewiesen wird, regelmäßig. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Schaden durch ein Haustier verursacht wird, das dem Berufe, der Erwerbstätigkeit oder dem Unterhalte des Tierhalters zu dienen bestimmt ist, und entweder der Tierhalter bei der Beaufsichtigung des Tieres die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.

Außer dem eigentlichen Täter können vielfach aber auch noch andere Personen schadensersatzpflichtig sein. Wenn ich z. B. einen Gärtner beauftrage meine Rosen durch sachgemäße Einpackung vor dem Erfrieren zu schützen, so haftet mir der Gärtner für alle infolge unsachgemäßer Einpackung erfrorenen Rosenstöcke, auch wenn er die Einpackung durch einen Gehilfen hat vornehmen lassen.

Für Schaden, den Angestellte (Dienstboten, Knechte usw.) einem Dritten zufügen, haftet der Geschäftsherr, wenn er nicht bei der Auswahl der Personen die nötige Vorsicht oder bei der Leitung der Arbeit nicht die nötige Sorgfalt beobachtet hat. § 831 BGB.

Eltern, Lehrer, Erzieher, Kindermädchen, Lehrherren haften für den Schaden minderjähriger Kinder nicht, wenn sie ihrer Aufsichtspflicht genügt haben oder der Schaden auch bei gehöriger Aufsicht entstanden sein würde. Eltern haften also im allgemeinen nicht, wenn das Kind beim Ballspielen eine Fensterscheibe unvorsichtigerweise zertrümmert. Sie haften aber, wenn die Scheibe durch einen Luftgewehr, einen Fließbogen zertrümmert wurde, deren Gebrauch die Eltern gestatteten. Die Eltern haften z. B. grundsätzlich auch, wenn ein dreijähriges Kind seinen Gespielen mit dem Messer oder einer Nadel verletzt.

Der Gastwirt, der gewerbsmäßig Fremde zur Beherbergung aufnimmt, hat für den Schaden aufzukommen, den der aufgenommene Gast durch die Beschädigung eingebrachter Sachen erleidet. Nur durch besonderen Vertrag mit dem Gast kann sich der Gastwirt von dieser Pflicht befreien, nicht durch Anschlag in Fluren und Zimmern. Die Haftpflicht des Wirtes beginnt, sobald die Sachen dem Gastwirt oder seinen Angestellten übergeben oder an einen von ihm bestimmten Ort zur Aufbewahrung gebracht sind. Die Ersatzpflicht des Wirtes tritt nicht ein, wenn der Schaden von dem Gast selbst, einem Begleiter des Gastes oder durch höhere Gewalt verursacht ist; z. B. wenn bei einem Hotelbrande die eingebrachten Sachen des Gastes mit verbrennen.

Geld, Wertpapiere, müssen dem Wirt unter ausdrücklichem Hinweis auf ihre Eigenschaft als Wertsachen übergeben werden, sonst haftet er nur bis zum Betrage von 1000 Mark. Hat der Wirt die betreffende Aufbewahrung abgelehnt, so haftet er für den ganzen Betrag. Er kann sich von der unbeschränkten Haftung nur durch Abweisung des Gastes befreien.

Der Gast verliert den Anspruch auf Schadensersatz, wenn er dem Wirt nicht sofort den Schaden anzeigt, sobald er ihm zur Kenntnis gekommen ist. Vergl. BGB. § 701 und folgende.

Ein Schank- und Speisewirt, der nicht gewerbsmäßig Fremde beherbergt, haftet nicht für die von seinen Gästen im Gastraum abgelegten Kleidungsstücke, es sei denn, daß er die Kleidungsstücke in einem unter besonderer Aufsicht stehenden Garderoberaum zur Aufbewahrung angenommen hat. Auch in diesem Falle kann er die Haftung beschränken oder ablehnen durch entsprechende deutlich lesbare Aushänge in seinen Räumen.

Für Beamte, die vorsätzlich oder fahrlässig eine Amtspflicht verletzen, die ihnen gegenüber Dritten auferlegt ist, haftet der Staat bzw. die Gemeinde, in deren Dienst der Beamte steht. Die Behörde kann aber wieder den Beamten in Anspruch nehmen. Die vorgesetzte Behörde eines Polizeibeamten haftet auch dann, wenn z. B. dieser einen Passanten auffordert, ihm bei der Verfolgung und Verhaftung von Verbrechern behilflich zu sein und der Passant dabei einen körperlichen Schaden erleidet oder das Leben verliert.

*